

Wirtschaftskammer Österreich z.H. Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Bundesarbeitskammer z.H. Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien

BESCHEID

In dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts der ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 174/2013, iVm § 48 Elektrizitätswirtschaftsund –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBI. I Nr. 110/2010 idF BGBI. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

- 1. Der Kostenanpassungsfaktor wird mit % festgestellt.
- Die Kosten für das Systemnutzungsentgelt gemäß § 51 Abs. 2 ElWOG 2010 für das Jahr 2014 werden wie folgt festgestellt (in TEUR).

Aufteilung Kosten u. Erlöse in TEUR	NE3 NE	4 NE 5	NE 6	NE7 Summe
Summe eigene Netzkosten				
abzgl. BKZ ₂₀₁₂				
abzgl. Messerlöse ₂₀₁₂				
Sonstige Entgelte ₂₀₁₂				
K ₂₀₁₄ (Basis Netznutzungsentgelt)				

3. Die Kosten für Netzverluste für das Jahr 2014 werden wie folgt festgestellt:

Aufteilung Netzverlustkosten in TEUR	NE 3 NE 4 NE 5 NE 6 NE 7 Summ
Netzverluste	

4. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung und Netzverluste zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

Abgabe an	LP	SHT	SNT	WHT	WNT	Summe
Endverbraucher	in MW	in MWh				
Netzebene 3						
Lastprofilzähler						
Netzebene 4						7.5
Lastprofilzàhler						
Netzebene 5						
gemessene Leistung						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 6						
gemessene Leistung						
ohne Leistungsmessung (nur Kleinwalsertal)						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 7						
gemessene Leistung						A STATE OF THE STA
gemessene Leistung, Doppel- tarif (nur Vorarlberg)						
ohne Leistungsmessung						
ohne Leistungsmessung, Doppeltarif						
unterbrechbare Lieferung						
Summe Netzebene 3 - 7					ana an Indian	3.8 J. L.
Abgabe an Weiterverteiler	LP in MW	SHT in MWh	SNT in MWh	WHT in MWh	WNT in MWh	Summe in MWh
Netzebene 3						
Netzebene 4						
Netzebene 5						
Netzebene 6						
Netzebene 7						
Summe Netzebene 3 - 7 LP = Leistungspreis, SHT = Zeitraum vor						

LP = Leistungspreis, SHT = Zeitraum von 1. April 00.00 Uhr bis 30 September 24.00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr; SNT = Zeitraum vom 1 April 00.00 Uhr bis 30 September 24.00 Uhr, jeweils von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, WHT = Zeitraum vom 1 Oktober 00.00 Uhr bis 31 Marz 24.00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, WNT = Zeitraum vom 1 Oktober 00.00 Uhr bis 31. Marz 24.00 Uhr, jeweils von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Verrechnete Netzverlustmengen	Endverbraucher und . Einspeiser über 5 MW Weiterverteiler in MWh
Netzebene 3	
Netzebene 4	
Netzebene 5	
Netzebene 6	
Netzebene 7	
Summe Netzebene 3 - 7	
Zählpunkte ohne Leistungsmessung) in Stück

5. Die Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie für zusätzliche vorgelagerte Netzkosten wird wie folgt festgestellt:

Bezug aus dem	LP	SHT	SNT	WHT	WNT Summe
vorgelagerten Netz	in MW	in MWh	in MWh	in MWh	in MWh in MWh
Netzebene 3					
Netzebene 4					
Netzebene 5					
Netzebene 6					
Netzebene 7					
Summe Netzebene 3 - 7					

6. Die von den festgestellten Kosten und Werten abweichenden Anträge werden abgewiesen.

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Mit Beschluss vom 9. November 2012 hat der Vorstand der E-Control ein Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben sowie des Mengengerüsts gemäß § 48 ElWOG 2010 eingeleitet. Mit Schreiben vom 9. November 2012 wurden und die Amtsparteien von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und wurde das Unternehmen um die Übermittlung der Unterlagen der ersten Anforderungsliste ersucht.

Die genannten Daten bzw. Unterlagen wurden der Behörde nach einer dem Unternehmen gewährten Fristerstreckung am 21. November 2012 sowie am 11. Dezember 2012 übermittelt.

Bei der Vor-Ort-Prüfung am 11. Jänner 2013 in den Räumlichkeiten wurden der Behörde am 1. Februar 2013 übermittelt.

In den Monaten Jänner bis März 2013 wurden vom Unternehmen mehrfach Unterlagen für die Ermittlung der Zielvorgaben angefordert und vom Unternehmen jeweils fristgerecht an die Behörde übermittelt

Nach Prufung der eingelangten Unterlagen wurde dem Unternehmen eine weitere Anforderungsliste mit der Aufforderung übermittelt, ergänzende Daten beizubringen. Diese Daten wurden der Behörde am 15. Februar 2013 übermittelt.

Am 26. April 2013 wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gem. § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 eingeladen, zum Zwischenergebnis der Kostenermittlung Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen übermittelte am 25. Mai 2013 fristgerecht eine Stellungnahme zur Kostenbasis. Die Wirtschaftskammer Osterreich (WKÖ) übermittelte am 28. Mai 2013 eine Stellungnahme. Die Bundesarbeitskammer (BAK) übermittelte am 24. Mai 2013 eine Stellungnahme zur Kostenbasis.

Am 8. August 2013 wurden dem Unternehmen und den Amtsparteien ein vorläufiges Ermittlungsergebnis sowie das Konsultationsdokument zur Methodik der Kostenermittlung und Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode zur Stellungnahme übermittelt. Das Unternehmen gab dazu am 6 September 2013 eine Stellungnahme ab. Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

II.B. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen der Kosten- und Mengenermittlung

Gemäß § 48 ElWOG 2010 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 59 ElWOG 2010 bestimmt. Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können - im Wege des Regulierungskontos gemäß § 50 ElWOG 2010 – über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Internationale Transaktionen und Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 ElWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 59 Abs. 2 ElWOG 2010 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Nach § 59 Abs. 6 ElWOG 2010 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 59 Abs. 3 ElWOG 2010 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden

Gemäß § 60 ElWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Zusätzlich wird in § 60 Abs 4 ElWOG 2010 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

Gemäß § 61 ElWOG 2010 sind die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstundlichen Leistungen in kW und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Netzbetreibern erfolgt gemäß § 48 ElWOG 2010 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG mit Bescheid des Vorstands der E-Control. Die in diesem Verfahren festgestellten Kosten und Zielvorgaben sowie das festgestellte Mengengerüst bilden die Basis und somit eine Vorfrage der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls der Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Verordnung der Regulierungskommission gemäß § 49 ElWOG 2010 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG.

II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Ziel der Regulierung ist es, Betreibern von Netzinfrastrukturen, die volkswirtschaftlich gesehen natürliche Monopole darstellen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen, zu denen insbesondere der kosteneffiziente Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzsicherheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang Dritter zum Netz zu von der Regulierungsbehörde genehmigten Tarifen (Systemnutzungsentgelt) zählen.

Grundlage des Systemnutzungsentgelts sind die von der Regulierungsbehörde festgestellten Kosten der Netzbetreiber (§ 59 Abs. 1 ElWOG 2010). Die Entgelte ergeben sich grundsätzlich

١.

aus einer Division der festgestellten Kosten (abzüglich vereinnahmter Erlöse) durch die festgestellten Mengen, wobei die Werte pro Netzbereich zusammengefasst und nach Netzebenen differenziert werden.

Methodik Regulierungssystematik für die dritte Die der Kostenermittlung und Regulierungsperiode wurde in einem umfassenden Konsultationsprozess zur Diskussion gestellt http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/entgeltermittlungsverfahren) und auf Grundlage der eingelangten Stellungnahmen weiter entwickelt. Das vorliegende Ermittlungsergebnis basiert auf den Ergebnissen dieses Konsultationsprozesses; diese sind im Dokument "Regulierungssystematik für dıe dritte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber (1. Jänner 2014 - 31. Dezember 2018)" dargestellt (Beilage 2, ım Folgenden: "Grundsatzdokument").

Die auf dieser Grundlage vorgenommene Feststellung der Zielvorgaben (Kostenanpassungsfaktor; Spruchpunkt 1) ist nachfolgend unter Punkt 3 erläutert. Die Feststellung der Kostenbasis (Spruchpunkte 2 und 3) ist unter Punkt 2 erläutert. Die Feststellung des Mengengerüsts (Spruchpunkte 4 und 5) ist unter Punkt 4 erläutert. Punkt 5 enthält schließlich eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse.

2. Ermittlung der Kostenbasis

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung angemessener Kosten sind die geprüften Jahresabschlüsse heranzuziehen (siehe die EBRV 994 der Beilagen XXIV. GP zu § 59 Abs. 1 und 4 EIWOG 2010). Hierbei werden die Kosten des Unternehmens auf zwei Bereiche aufgeteilt, die als Basis sowohl für die Ermittlung angemessener Netzkosten als auch für den Effizienzvergleich heranzuziehen sind.

- Operative Kosten (in Folge "OPEX"): Diese Kosten fallen für den laufenden Betrieb des Netzes an. Im Speziellen sind darunter die Kosten für Material, Personal und sonstige laufende Tätigkeiten zu erfassen.
- Kapitalkosten (in Folge "CAPEX"): Durch Kapitalkosten sind die Kosten für langfristige Investitionen in das Netz abzudecken. Sie umfassen neben den Abschreibungen auch die in § 60 ElWOG 2010 beschriebenen Finanzierungskosten zur Abdeckung angemessener Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital.

Aus dieser Kostenermittlung werden folgende Kosten (nicht beeinflussbare Kosten gemaß § 59 Abs. 6 ElWOG 2010) für die Ermittlung der Kostenbasis ausgeschieden.

- Vorgelagerte Netzkosten und Ausgleichszahlungen (AGZ): Die vorgelagerten Netzkosten und die AGZ werden aus dieser Kostenermittlung ausgeschieden, da diese direkt von der Höhe der bestimmten Entgelte abhängig und damit nicht im Vorhinein definierbar sind.
- Netzverlustkosten: Die Netzverlustkosten werden nicht auf Basis der Vergangenheit bestimmt, sondern auf Basis eines gesonderten Modells, das in Punkt 15 des Grundsatzdokuments (Beilage 2; dazu sogleich) näher ausgeführt ist.
- Gebrauchsabgabe.
- Kosten in Zusammenhang mit gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen.

In weiterer Folge sind kostenmindernde Elemente zu berücksichtigen

- Sonstige betriebliche Erträge und sonstige Umsatzerlöse: Sollten durch den Netzbetreiber Tätigkeiten für andere Unternehmen oder andere Unternehmenssegmente erbracht werden (sofern es sich nicht um Erlöse handelt, die durch sonstige Entgelte gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2013) abzudecken sind, sind die dafür anfallenden Erlöse oder Erträge kostenmindernd zu berücksichtigen.
- Aktivierte Eigenleistungen Sollten durch den Netzbetreiber Eigenleistungen aktiviert werden, sind auch diese von den Kosten (im Speziellen Personalaufwendungen) abzuziehen, da diese Aufwendungen durch die Aktivierung langfristig mittels CAPEX erfasst werden. Würde ein derartiger Abzug nicht vorgenommen, so würde für diese Kosten eine doppelte Abgeltung erfolgen.

Für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Janner 2014 wird eine Kostenprufung zur Ermittlung der Kosten₂₀₁₄ auf Basis der Kosten des Geschäftsjahres 2011 durchgeführt, wobei die Angemessenheitsprüfung nach den allgemeinen Grundsätzen der Kostenermittlung gemäß § 59 ElWOG 2010 erfolgt.

Die Daten des Geschäftsjahres 2011 werden darüber hinaus auch im Hinblick auf die Entwicklungen weiterer Jahre nach den Grundsätzen des § 59 ElWOG 2010 plausibilisiert und gegebenenfalls normalisiert, um eine reine Stichtagsbetrachtung zu vermeiden bzw. um außerordentliche Effekte zu berücksichtigen.

2.1. Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Jahresabschlusses 2011, der Angaben aus dem Erhebungsbogen 2011 sowie der Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens

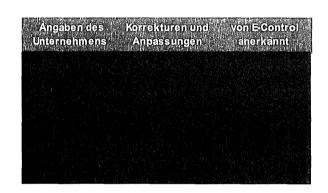
Im Folgenden werden die Kosten, die aus den Angaben des Unternehmens hervorgehen, jedoch nicht bzw. nicht in voller Höhe anerkannt wurden, dargestellt. Bei der Aufzählung handelt es sich um einzelne Positionen, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zum Geschäftsjahr 2011 entnommen wurden. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Anpassungen findet sich unter Punkt 2.1.1 fortfolgende, unter Beachtung der Zuteilung zu den einzelnen Kostenarten In Summe wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens Anpassungen in Höhe von TEUR

Die Kostenanpassungen sind nach Würdigung der Stellungnahmen in folgender Grafik überblicksweise dargestellt:

Summe Korrekturen und Anpassungen TEUR

Sonstige betr Ertrage
Sonstiger Betriebsaufwand
Anerkennung 10% Werbung aus EVU für Netz
Abschreibungen
Personalaufwand
Umlage

Erforderliche Anpassung



Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Kostenarten, die Teil dieses Bescheids und somit Verfahrensgegenstand sind, von der Behörde eingehend geprüft wurden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen im Folgenden allerdings nur jene Kostenarten dargestellt werden, die von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens verändert wurden.

Stellungnahmen und Erwägungen

Die BAK hat am 24. Mai 2013 eine allgemeine Stellungnahme zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen abgegeben. In Bezug auf die Normalisierungen von Nachdotierungen bei Pensionsrückstellungen regt BAK an, dass die Behörde in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen eine sinnvolle Normalisierung, also eine mittelfristige Abgeltung der betroffenen Aufwendungen, vornimmt. Sprunghafte Veränderungen der Netzentgelte sollen vermieden werden. Andererseits sollen Unternehmen nicht in wirtschaftliche bzw bilanztechnische Bedrängnis geraten. Die Behörde stimmt der BAK in diesem Punkt zu und merkt diesbezüglich an, dass derartige Überlegungen in die Feststellung der Kosten Eingang finden werden bzw. bereits gefunden haben.

In einem weiteren Punkt geht die BAK auf die Kapitalstrukturen einiger Netzbetreiber ein und die damit zusammenhängende Berücksichtigung angemessener Finanzierungskosten. Die Kapitalstrukturen einiger Netzbetreiber weichen von der Normkapitalstruktur ab. Zwar sieht § 60 Abs. 3 ElWOG 2010 die Möglichkeit der Berücksichtigung von unternehmensindividuellen Faktoren vor, die konkrete Vorgehensweise liegt jedoch im Ermessenspielraum der Behörde. Auch das in einigen vorläufigen Ermittlungsergebnissen zitierte Gutachten ließe Interpretationsspielraume offen. Die BAK setzt sich für eine Vorgehensweise, ein, welche die tatsächliche Beeinflussbarkeit der Kapitalstruktur durch die Netzbetreiber berücksichtigt. Es sollten nur jene Werte zur Berechnung der Kapitalstruktur herangezogen werden, die tatsächlich verbucht wurden bzw. regulatorisch bereits anerkannt wurden.

Aus Sicht der Regulierungsbehörde wird angemerkt, dass dies ohnehin der bisherigen Vorgangsweise der E-Control entspricht. Eine individuelle Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Zuge der Würdigung der entsprechenden Stellungnahmen zum jeweiligen Zwischenergebnis für die betroffenen Netzbetreiber.

Die BAK weist auch darauf hin, dass Kostenanpassungen im Personalbereich mit besonderem Augenmerk auf eine korrekte Kostenzuordnung durchgeführt werden müssten. Demnach dürften solche Anpassungen nicht dazu führen, dass in personalpolitische Entscheidungen eingegriffen werde und ein potentiell betroffener Netzbetreiber Einsparungen zu Lasten der Belegschaft durchzuführen habe. Es sei zu hinterfragen, ob derartige Eingriffe im Personalbereich im Einklang mit der Anreizregulierung stehen.

Aus Sicht der Behörde ist anzumerken, dass im Rahmen der Kostenprüfung nicht in personalpolitische Entscheidungen eingegriffen, sondern lediglich die Angemessenheit einer Kostenart überprüft wird. Als beeinflussbare Kosten unterliegen Personalkosten in weiterer Folge der Anreizregulierung Daher hält die Behörde an ihrer bisherigen Vorgangsweise fest

Abschließend fordert die BAK absolute Kostentransparenz im Zusammenhang mit Smart Metering, um sicherzustellen, dass die Kosten für Smart Metering in weiterer Folge nicht in die Netznutzungsentgelte einfließen. Es gäbe diesbezüglich keine dementsprechenden Aussagen in den vorläufigen Zwischenergebnissen. In den Bescheidentwürfen sollten die Investitions- und Betriebskosten für Smart Metering explizit ausgewiesen- und in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden

Die Regulierungsbehörde strebt eine transparente Darstellung der Smart Metering-Kosten an, wobei bei den meisten Netzbetreibern bislang noch keine wesentlichen Kosten angefallen sind. Ein gesonderter Ausweis ist in nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen auch bereits solche Kosten angefallen sind.

Die WKO merkt in ihrer Stellungnahme an, dass es zu hinterfragen sei, Werbeaufwendungen in einem Monopolbereich grundsätzlich anzuerkennen. Sofern Kosten anerkannt werden solle dies um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Netzbetreiber zu folgen, nur im Ausmaß von hochstens 10 % geschehen. Die Behorde stimmt der Wirtschaftskammer im Falle von Multi-Utility Unternehmen zu. Siehe dazu auch die Würdigung im Abschnitt 2.1.6.

In seiner Stellungnahme vom 6. September 2013 zur Methodik der Kostenermittlung und Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode merkt das Unternehmen an, dass die ermittelte Modellnetzlänge der Mittelspannung deutlich von der realen Systemlänge abweichen würde. Abgelegene Gebiete würden aus Sicht des Unternehmens zu wenig bzw. gar keine Berücksichtigung finden. Daher ersucht das Unternehmen anstatt der Modellnetzlänge die reale Leitungslänge zu verwenden.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine wesentliche Voraussetzung bei der Auswahl eines geeigneten Outputparameters für Benchmarkingzwecke darin besteht, dass dieser nicht vom Netzbetreiber zu beeinflussen (exogen) ist. Im Gegensatz zur Modellnetzlänge, welche durch vorhandene Netzanschlüsse und die versorgte Fläche determiniert ist, wäre dieser Grundsatz im Falle realer Systemlängen nicht erfüllt. Unternehmen hätten einen Anreiz die Systemlänge künstlich zu erhöhen bzw. hoch zu halten, um einen Vorteil in einem relativen Effizienzvergleich zu generieren so wäre es beispielsweise denkbar, dass langfristig keine Leitungsdemontagen mehr durchgeführt werden. Hinsichtlich des angesprochenen Unterschiedes zwischen der realen Systemlänge zur Modellnetzlänge ist anzumerken, dass die transformierte flächengewichtete Netzanschlussdichte einen modellhaften Charakter aufweist und es durchaus zu modellbedingten Abweichungen kommen kann (ein Modell ist definitionsgemaß eine Abstraktion der Realität). Entsprechende Unterschiede sind in gleicher Weise bei anderen Netzbetreibern gegeben, weshalb eine systematische Schlechterstellung des Unternehmens im relativen Effizienzvergleich zu anderen Unternehmen nicht ableitbar ist. Würde dem Unternehmen entgegen der bereits genannten Argumente dennoch gefolgt werden, müsste eine Umstellung von der Modellnetzbetrachtung auf reale Leitungslängen in konsistenter Weise sowohl die Mittel- als auch Nieder- und Hochspannungsebene umfassen, wenn eine gewichtete Berücksichtigung im Rahmen der MOLS bzw. der DEA 3 erfolgen soll, da eine Aggregation (Gewichtung) nur bei gleichen Maßeinheiten sachgerecht wäre Andernfalls müssten die jeweiligen "Längenmaße" (modellhaft für HSP und NSP, real für MSP) getrennt in eine vorgelagerte Kostentreiberanalyse einfließen, und es wäre anschließend die Signifikanz der jeweiligen Parameter zu überprüfen und daraus ein Benchmarkingmodell abzuleiten. Hierbei ist es a priori nicht klar, ob die Signifikanz der realen Leitungslängen der MSP bzw. der Modellnetzlängen der HSP oder NSP gegeben ist.

Vor allem im Bereich der Niederspannung besteht zudem das Problem, dass die Erfassung der Systemlängen auf der Niederspannungsebene zwischen den Unternehmen (noch) nicht vollständig mittels GIS-Systemen erfolgt. Darüber hinaus wurde sowohl von der Branchenvertretung als auch von dem von der Branche beauftragten Gutachter Consentec ein Festhalten an den Modellnetzlängen und somit eine konsistente Weiterführung der Systematik der ersten beiden Regulierungsperioden gefordert.

Die Behörde sieht daher auf Basis der genannten Argumente keine Veranlassung, dem Ersuchen des Unternehmens zu folgen und anstatt der Modellnetzlängen die realen Leitungslängen zu verwenden.

Weites verweist das Unternehmen auf die Stellungnahme der Firma Consentec. Die Behörde verweist hinsichtlich hierzu auf die Beilage 2 zur "Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber".

2.1.1. Umsatzerlöse

TFUR

Umsatzerlöse Herausrechnen Gebrauchsabgabe restl Umsatzerlöse

Summe Anpassungen



In den Umsatzerlösen befinden sich It. Auskunft des Unternehmens Erlöse aus der Verrechnung der Gebrauchsabgabe iHv TEUR Da die Gebrauchsabgabe zur Gänze an Netzbenutzer weiterverrechnet wird, werden die entsprechenden Erlöse ebenso wie die Gegenposition im sonstigen betrieblichen Aufwand kosten- und erlosneutral aus der Kostenbasis entfernt und die Umsatzerlöse um den entsprechenden Betrag bereinigt

2.1.2. Sonstige betriebliche Erträge

TEUR

Sonstige betriebl. Ertrage
davon Auflösung von BKZ
davon sonstige betriebliche Ertrage
Bereinigung so Entgelte gem §11 SNE-VO

Summe Anpassungen



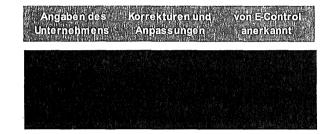
In Erganzung zum Vorbringen des Unternehmens wurde auch eine Anpassung bei den sonstigen betriebl. Erträgen hinsichtlich der sonstigen Entgelte gem. § 11 SNE-VO von der Behörde durchgeführt. Da in der Überleitung der Entgelte für 2014 eine Bereinigung der sonstigen Entgelte des GJ 2012 gem. § 11 SNE-VO vorgesehen ist, muss der Wert der sonstigen Entgelte für das Prüfungsjahr 2011 iHv TEUR aus den Erträgen für 2011 abgezogen werden.

2.1.3. Abschreibung

TEUR

Abschreibungen
Anpassung AFA-Aufteilung Verwaltung
restl Abschreibungen

Summe Anpassungen



In den Abschreibungen findet sich eine Position zur AFA-Aufteilung Verwaltung iHv TEUR Unternehmen Abschreibungen aus der Kundenberatung. Verwaltungsumlage gemäß unternehmenseigenen Schlüsseln aufteilt. Der Anteil der Abschreibungen aus der Verwaltungsumlage wird anhand eines Mischschlüssels aufgeteilt, den das Unternehmen vor den Feststellungen aus dem Verfahren V KOS gesamthaft über alle Verwaltungsaufwendungen angewandt hat. Dieser Mischschlüssel teilt in einem ersten Schritt 📉 % der Kosten dem EVU zu und in einem zweiten Schritt 🌉 % dem Netz und 🎑 % dem Erzeugungs- bzw. Handelsbereich. Im Verfahren V KOS wurde dieser Schlüssel von der Behörde als nicht sachgerecht erachtet und alle Positionen im Zusammenhang mit Verwaltung mit einem angepassten Umsatzschlüssel aufgeteilt. Das Unternehmen hat diesen Schlüssel für die Aufteilung der Kosten für das GJ 2011 für Positionen wie die Verwaltungsumlage schon von vornherein angewandt und ein Detail mit aktualisierten Werten für das GJ 2011 zur Berechnung dieses Schlüssels übermittelt (siehe Arbeitsunterlage 05). Das Unternehmen hat in seiner Berechnung allerdings noch nicht die Bereinigung der Gebrauchsabgabe iHv TEUR durchgeführt, weshalb die Stromnetzumsatzbasis erhöht ist. Da den Umsätzen aus Steuern und Abgaben kein Mehraufwand an Verwaltungstätigkeiten gegenübersteht, ist dieser bei der Ermittlung des angepassten Umsatzschlüssels zu bereinigen. Die Behörde passt dies in ihrer Berechnung an, womit sich der Netzanteil im angepassten Umsatzschlüssel von 🗱 % auf % ändert.



Angepasster Umsatzschlüssel (exkl. Gebrauchsabgabe)

Systemkonform zur Aufteilung der Verwaltungsumlage wendet die Behörde nun für die Aufteilung von Abschreibungen, die der Verwaltungsumlage zuzuordnen sind, diesen angepassten Umsatzschlüssel an. Von TEUR die das Unternehmen dem Netzbereich zuteilt, sind TEUR der Verwaltungsumlage zuzuordnen (siehe Arbeitsunterlage 39). Nach Anwendung des angepassten Umsatzschlüssels verbleiben TEUR aus Abschreibungen der Verwaltungsumlage im Netzbereich. Nach Addition des Netzanteils für die Abschreibungen aus der Kundenberatungs- und Lagerumlage (TEUR sowie TEUR beträgt der Netzanteil nach Anpassung TEUR

Anpassung AFA-Aufteilung Verwaltung	in TEUR
Afa Verw altung Gesamt	
Anteil Netz gem. angepasster Umsatzschlüssel	
Lageranteil	
Kundenberatungsanteil	
Netzanteil gesamt	

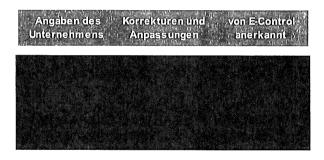
2.1.4. Personalaufwand

TEUR

Personalaufwand

Anpassung Verwaltungspositionen
Zuerkennung Anstieg Abfertigung Pensionen
restl Personalaufwand

Summe Anpassungen



Das Unternehmen gibt für den Netzbereich einen Personalaufwand iHv TEUR an. In der Unbundling GuV ist ersichtlich, dass Teile des Personalaufwandes, die der Verwaltung zuzuordnen sind, mittels eines unternehmenseigenen Personalschlüssels im EVU bzw. zu % dem Netz direkt zugeordnet werden (). Diese Verwaltungspositionen werden systemkonform mit dem angepassten Umsatzschlüssel aufgeteilt (siehe dazu die Ausführungen zum Abschnitt Abschreibungen). Es kommt zu Anpassungen iHv TEUR

Personalaufwand Verwaltungspositionen	and the second		, in TEUR
	alt	neu	Anpassung
Bılanzgeld Aufteilung Verwaltung		the talk and	Mark State Control
Jubilaum/Treue Aufteilung Verwaltung		ALC: NO.	
Abfertigung/Pension Aufteilung Verwaltung	44		Astronomic States
Summe	1. 1. 1. 1.		

Weiters übermittelt das Unternehmen der Behörde ein Detail, das im Geschäftsjahr 2012 einen Anstieg der Dotierungen zu Pensions- und Abfertigungsrückstellungen belegt. Da neben den Daten des Geschäftsjahres 2011 auch außerordentliche Effekte des Geschäftsjahres 2012 zu berücksichtigen sind, werden Dotierungen zu Pensions- und Abfertigungsruckstellungen anerkannt. Da diese Dotierungen nicht jährlich anfallen, wird der Mehraufwand über die Dauer der Regulierungsperiode normalisiert, daher wird ein Betrag von TEUR der Kostenbasis hinzugerechnet

Zuerkennung Anstieg Abfertigung Pensionen	property and the contraction	/ In Tieur
	2011	2012
Saldo Kto. Dot Abfertigung Pension		
Abw eichung		
Zurechnung normalisierter Wert (1/5)		

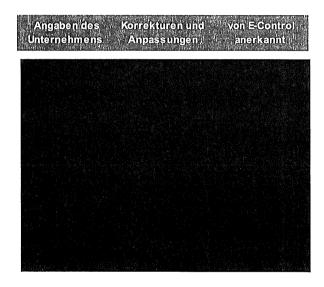
2.1.5. So. betrieblicher Aufwand

TEUR

Sonstiger Betriebsaufwand

Sonstiger Aufw and davon Fremdenverkehrs- und Berufsbeitrage davon Instand /Treibstoff/Vers /Leasing PKW davon Beratungskosten davon Werbeaufw endungen direkt davon restl Sonstiger Aufw and Sonstiger Aufw and Umspannung und Verteilung davon Anerkennung wiederkehrende Auw ände Herausrechnen Gebrauchsabgabe Anlagenabgang

Summe Anpassungen



Sonstiger Aufwand

Das Unternehmen weist einen sonstigen Aufwand iHv TEUR innerhalb des EVUs zu % dem Netzbereich zu. Dazu merkt die Behörde folgende Punkte an:

Die Position für **Fremdenverkehrs- und Berufsbeiträge** iHv TEUR wird vom Unternehmen zu % dem Netz zugeordnet. Im Vergleich der Geschäftsjahre 2009 bis 2011 ist ein deutlicher Anstieg dieser Position im GJ 2011 erkennbar:

Aus dem übermittelten Detail zu dieser Position (Arbeitsunterlage 46a und b), welches die GJ 2010 und 2011 gegenüberstellt, ist ersichtlich, dass ım Jahr 2011 Beiträge für Österreichs Energie (vormals VEÖ) sowie die Tourismus- und Fremdenverkehrsabgabe für mehrere Jahre verrechnet wurden. Da ein solch außergewöhnlicher Mehraufwand nicht jedes Jahr zu erwarten ist, muss für die weitere Betrachtung der Fremdenverkehrs- und Berufsbeiträge zuerst eine repräsentative Kostenbasis für das GJ 2011 geschaffen werden. Das bedeutet, dass die Beträge bzw. Abgaben die mehrmals verrechnet wurden, mittels Division auf ein Jahr normalisiert werden. Damit ergibt sich eine repräsentative Kostenbasis für 2011 iHv TEUR für Fremdenverkehrsund Berufsbeiträge, die aber immer noch zu 88 % dem Netz zugeordnet wird, sodass aus dieser Basis ein adaquater Netzanteil festgestellt werden muss. Auf Basis einer Analyse der Tatigkeiten der Interessenvertretungen und einem Vergleich zwischen den betroffenen Netzbetreibern erscheint eine Aufteilung von 50 % für den Bereich Netz, 30 % für Handel sowie 20 % für Erzeugung als angemessen. Dieser Schlüssel spiegelt den Nutzen durch die Mitgliedschaft bei den diversen Verbänden für die Bereiche Erzeugung und Netz wider. Im Sinne der größtmöglichen Konformität wendet die Behörde diesen Schlüssel für alle Netzbetreıber an. Auch Beiträge an die Vereinigung Österreichischer Elektrizıtätswerke (VÖEW) unterliegen diesem Schlüssel, da die VÖEW auch Tätigkeiten des Handelsbereiches repräsentiert.

Für die Tourismusabgabe und Beiträge zum VKÖ wird die Aufteilung gemäß Umsatzschlüssel (bereinigt um die Gebrauchsabgabe in der Erzeugung sowie im Stromnetz) angewandt, da bei der Tourismusabgabe der Umsatz die Bemessungsgrundlage gemäß einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen ist.

Schlüssel	Errechnung repräsentative Kostenbasis für 2011 🐫 🛴	in TEUR Anteil Netz
	Sonstiges	
Umsatz	Tourismusabgabe + Fremdenverkehrsabgabe für 1 Jahr	
50/50	Osterreichs Energie (VEÖ) Beitrag fur 1 Jahr	
50/50	Osterreichs E-Wirtschaft	
Umsatz	VKÓ (Verband kommunaler Unternehmen)	
50/50		
	Summe	



Um satzschlüssel (exkl. Gebrauchsabgabe)

Die Position Instandhaltung, Treibstoffe, Versicherung sowie Leasing PKW schwankt deutlich im Vergleich der Jahre 2009 bis 2011. Das Unternehmen gibt dazu bekannt, dass im Geschäftsjahr 2010 der Aufwand für PKWs aufgrund einer Gutschrift über den tatsächlichen Kraftstoffverbrauch sank, im Geschäftsjahr 2011 allerdings aufgrund der Endabrechnung von stieg, nachdem die tatsächlichen Servicekosten eines Fahrzeuges höher als veranschlagt ausfielen. Zur Schaffung einer repräsentativen Kostenbasis für die nächste Regulierungsperiode wird der Wert für 2011 zum Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 iHv TEUR hin angepasst. Da diese Kosten allerdings noch immer zu % dem Netz zugeordnet werden und davon auszugehen ist, dass PKWs für das gesamte EVU zur Verfügung stehen, werden 80 % im Netz anerkannt. Es gehen daher TEUR für diese Position in die Netzkostenbasis ein.



Auch die Position Beratungskosten ist im Geschäftsjahr 2011 auffallend höher als in den Jahren davor. Dies ist auf Aufwendungen für eine Grundwassermodellrechnung iHv TEUR für einen eventuellen Kraftwerksbau zurückzuführen. Beratungen für den Erzeugungsbereich können nicht als Netzkosten anerkannt werden, und somit wird die Position entsprechend angepasst.



Wie eingangs schon erwähnt, wird der gesamte sonstige Aufwand rein dem Netz zugeordnet. Neben den schon beschriebenen Anpassungen finden sich in dieser Position auch noch weitere Aufwände für Betriebsstoffe, KFZ, Telefon und Porto etc. Die Behörde geht davon aus, dass diese reine Netzzuordnung nicht als kostenverursachungsgerecht eingestuft werden kann und der Handels- bzw. Erzeugungsbereich auch an den Beratungskosten zu beteiligen ist. Die Behörde bedient sich daher des allgemeinen Aufteilungsschlüssels, der auch im angepassten Umsatzschlüssel Anwendung findet, der innerhalb des EVU 80 % der Kosten dem Netz und 20 % dem Handels- bzw. Erzeugungsbereich zuordnet. Es kommt daher zu einer weiteren Anpassung IHv TEUR

Sonstiger Aufwand Umspannung und Verteilung

Das Unternehmen übermittelt ein Detail zu außerordentlichen Instandhaltungs- und Wartungsaufwendungen im Jahr 2010 in der Position Umspannung und Verteilung, die allerdings

innerhalb der nächsten Regulierungsperiode wieder zu erwarten seien. Es handelt sich hier um Hochwasserschutz, Baumsägearbeiten und Reinigungen der Umspannwerke. Da diese Aufwendungen zyklisch, aber nicht jährlich anfallen, berücksichtigt die Behörde 1/5tel der Aufwendungen iHv TEUR in der Kostenbasis.

Umspannung und Verteilung - Kosten 2010	
Hochw asserschutz	
Reinigung	
Baumsägearbeiten	
1/5 normalisiert	

Im sonstigen Betriebsaufwand zu Umspannung und Verteilung ist ein Erlös über TEUR enthalten, der dem Netz zugerechnet wird. Das Unternehmen gibt dazu bekannt, dass die Errichtung der Lichtwellenleiter (LWL)-Datenleitungen bis zum verbucht wurde. Lichtwellenleiter sind allerdings nicht im Bereich EVU zu führen und deshalb ab dem Bereich (Telekommunikation) zugeschrieben worden. Dazu gibt das Unternehmen in einer Stellungnahme bekannt, dass der Aufwand für AfA für die bestehenden LWL-Datenleitungen durch einen gleich hohen Erlös neutralisiert werden solle. Die AfA für das Jahr 2011 betrage TEUR (Restbuchwert TEUR mit % AfA) und das Unternehmen halt einen Erlös in Höhe von TEUR für die Betrachtung des Jahres 2011 für angebracht. Tatsächlich wurde aber ein Erlös über TEUR dem EVU zugeschrieben. Das Unternehmen beantragt nun eine Reduktion der Erlöse über TEUR 🐯. Zu diesem Punkt kann die Behörde zwar den Ausführungen hinsichtlich der Zuordnung von LWL folgen, allerdings befinden sich die Anlagen vor 1. April 2009 auch im Anlagevermogen des Netzbereichs und werden somit mit dem WACC verzinst. Würde dem Vorschlag des Unternehmens gefolgt werden, müsste die verzinsliche Kapitalbasis ebenso um die Buchwerte der LWL-Anlagen bereinigt werden. Da die beiden Varianten (Weiterverrechnung der TEUR wie bisher bzw. Bereinigung des AV um LWL und Ansetzen von verringerten Erlösen) sich monetär in etwa gleich auswirken, wird von einer Anpassung gemäß dem Vorschlag des Unternehmens abgesehen.

Gebrauchsabgabe

Wie auch in den Umsatzerlosen wird im sonstigen betrieblichen Aufwand die Gebrauchsabgabe iHv TEUR herausgerechnet und aus der Kostenbasis entfernt.

Stellungnahmen und Erwägungen

Im Schreiben zur Kostenanerkennung der Berufsverbande der VÖEW vom 6. Mai 2013 wurde eine höhere Anerkennung der Mitgliedsbeiträge dieses Verbandes gefordert. Das Unternehmen

verweist auch in seiner Stellungnahme auf dieses Schreiben und sucht um Anerkennung der VÖEW Beiträge iHv 90 % für das Netz an.

Die Behörde hat am 6. Mai 2013 ein Schreiben der VOEW erhalten, in dem ausgeführt wird, dass der Bereich Netz mit zumindest 90 % den größten Teil der Arbeit der Vereinigung ausmacht. Begründet wird dies mit dem Aufwand für Sitzungen bei der VÖEW selbst, mit Oesterreichs Energie und der E-Control sowie mit Rundschreiben, welche zu 95 % dem Bereich Netz zuzuordnen seien. Insbesondere würden auch zahlreiche, eindeutig dem Netzbereich zuzuordnende Datenanforderungen und –nachfragen etwa zum neuen Regulierungsmodell über die VÖEW durchgeführt. Die VÖEW hat zu diesen Punkten auf Nachfrage auch ergänzende Unterlagen beigebracht, sodass die Behörde im Ergebnis dem Vorbringen folgt und einen neuen Schlüssel mit einem Netzanteil von 89,1 % errechnet. Dieser Schlüssel wird für die Aufteilung des VÖEW-Anteils der Mitgliedsbeiträge beim Unternehmen angewandt und es werden insgesamt TEUR für Berufsbeiträge anerkannt, wobei TEUR auf den VÖEW Anteil entfallen.

Schlüssel	Errechnung repräsentative Kostenbäsis für 2011	in TEUR Anteil Netz
	Sonstiges	
Umsatz	Tourismusabgabe + Fremdenverkehrsabgabe fur 1 Jahr	
50/50	Osterreichs Energie (VEÖ) Beitrag für 1 Jahr	
50/50	Osterreichs E-Wirtschaft	
Umsatz	VKO (Verband kommunaler Unternehmen)	
50/50		
89,1%	VÒEW	
	Summe	

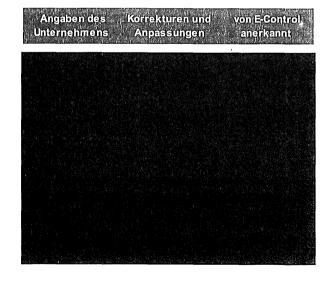
Daraus ergibt sich folgende Anpassung in Summe bei der Position sonstiger Betriebsaufwand:

TEUR

Sonstiger Betriebsaufwand

Sonstiger Aufw and davon Fremdenverkehrs- und Berufsbeitrage davon Instand./Treibstoff/Vers /Leasing PKW davon Beratungskosten davon Werbeaufw endungen direkt davon restl. Sonstiger Aufw and Sonstiger Aufw and Umspannung und Verteilung davon Anerkennung wiederkehrende Auw ände Herausrechnen Gebrauchsabgabe Anlagenabgang

Summe Anpassungen



2.1.6. Werbeaufwendungen

TEUR

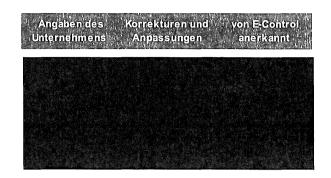
Werbeaufwendungen im Netzbereich

Werbung so. betr. Aufw and - Netz
Werbung Umlage - Kundenberatung - Netz

Werbung Umlage - Verwaltung Netz

Anerkennung 20% Werbung aus EVU für Netz

Summe Anpassungen



Im Netzbereich der befinden sich in Summe Werbeaufwendungen iHv TEUR die entweder direkt im sonstigen betrieblichen Aufwand bzw. über Umlagen zugeordnet werden. Generell vertritt die Behörde die Auffassung, dass Werbeaufwendungen in einem Monopolbereich nicht oder allenfalls in sehr eingeschränktem Umfang anzuerkennen sind. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise, werden Werbeaufwendungen für den regulierten Bereich prinzipiell mit 20 % der Gesamtaufwendungen des Elektrizitätsunternehmens (EVUs) gedeckelt. Daraus resultiert für das Unternehmen ein angemessener Werbeaufwand iHv TEUR der dem Netzbereich in der Netzkostenbasis anerkannt wird.

Stellungnahmen und Erwägungen

Hinsichtlich der Werbeaufwendungen wird gemäß der Stellungnahme der WKÖ eine 10 % Deckelung für Multi-Utility Unternehmen gefordert. Die Behorde stimmt dieser Argumentation im Sinne der Gleichbehandlung aller Netzbetreiber zu und passt den Schlüssel entsprechend an, was zu einer Anpassung iHv TEUR bzw. einer Anerkennung von Werbeaufwendungen iHv TEUR führt.

In der Stellungnahme des Unternehmens zum Konsultationsdokument zur Methodik der Kostenermittlung und Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode vom 6. September 2013 wird die Anwendung der 10 %-Deckelung für Multi-Utility-Unternehmen kritisiert, da die Behörde im Zwischenergebnis vom 15 April 2013 bereits einem 20 %igem Netzanteil zugestimmt hätte. Die Behörde entgegnet diesem Vorbringen, dass der Einwand der WKÖ zur Deckelung der Werbeaufwendungen im Sinne einer Gleichbehandlung aller Netzbetreiber gerechtfertigt ist. Es liegt in der Natur eines Mehrparteienverfahrens, dass sich vorläufige Ermittlungsergebnisse im Verlauf des Verfahrens aufgrund von Parteienvorbringen in jede Richtung ändern können. Da im Übrigen kein inhaltlicher Einwand gegen die Anpassung vorgebracht wurde, bleibt die Behorde bei der beschriebenen Anpassung der Werbeaufwendungen.

TEUR

Werbeaufwendungen im Netzbereich

Werbung so betr Aufwand - Netz
Werbung Umlage - Kundenberatung Netz
Werbung Umlage - Verwaltung Netz
Anerkennung 10% Werbung aus EVU für Netz

Summe Anpassungen



2.1.7. Umlagen

Kundenberatung

TEUR

Um lage - Kundenberatung

Herausrechnung Werbeaufw endungen restl. Umlage

Summe Anpassungen



Das Unternehmen weist % der Kundenberatungsaufwendungen über die Umlage dem EVU zu. In den Kundenberatungen befinden sich auch Werbeaufwendungen iHv TEUR die iHv TEUR dem Stromnetz zugerechnet werden. Dieser Kostenblock wird aus der Umlage Kundenberatung entfernt und im Abschnitt zu Werbeaufwendungen weiterbehandelt.

Verwaltung

TEUR

Um lage - Verwaltung

Umlage Verwaltung Schlüssel 1 - Aufwand davon Herausrechnen Finanzaufwand davon Herausrechnen Werbeaufwendungen

davon Konto

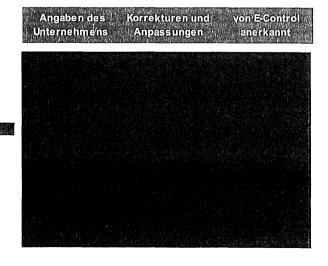
Zurechnung

Gebaude direkter Anteil

Umlage Verwaltung Schlüssel 1 - Ertrag davon Herausrechnen Finanzertrag

Umlage Verwaltung Schlussel 1 - VW-Gebaude

Summe Anpassungen



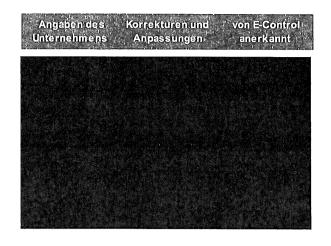
TEUR

Umlage - Betriebsfremde Aufwendungen Korrekturbuchungen

Betriebsfremde Ertrage
Betriebsfremde Erträge
Betriebsfremde Erträge
Betriebsfremde Erträge
Betriebsfremde Erträge
Betriebsfremde Erträge

Betriebsfremde Ertrage Erlös Anlagenverkaufe davon Korrektur nicht weiterverrechnete Erlose

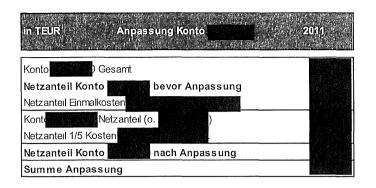
Summe Anpassungen



Zur Aufteilung der Verwaltungsaufwendungen verwendet das Unternehmen den von der Behörde auch im Verfahren V KOS angewandten angepassten Umsatzschlüssel, der mit Werten aus dem GJ 2011 aktualisiert wurde. Die Behörde hat den vom Unternehmen errechneten Schlüssel plausibilisiert und korrigiert den Netzumsatz nur hinsichtlich der Gebrauchsabgabe. Die Anpassungen der Aufwands- und Erlöspositionen "Umlage Verwaltung Schlüssel" und "Neues VW-Gebäude direkter Anteil" resultieren aus dieser Korrektur.

In der Verwaltungsumlage befinden sich allerdings auch Werbeaufwendungen iHv TEUR die iHv TEUR dem Stromnetz zugerechnet werden. Dieser Kostenblock wird aus der Umlage Verwaltung entfernt und im Abschnitt zu Werbeaufwendungen weiterbehandelt.

Am Konto werden im GJ 2011 einmalige Aufwendungen iHv TEUR für den Abbruch des Kolpinggebäudes in der Verwaltungsumlage verbucht. Diese Position teilt das Unternehmen mit dem angepassten Umsatzschlüssel iHv % dem Netzbereich zu. Da solch einmalige Aufwendungen aber nicht jedes Jahr zu erwarten sind, sind sie über eine angemessene Dauer von fünf Jahren zu normalisieren. Der Netzanteil des Kontos beträgt im Geschäftsjahr 2011 TEUR (mit dem von der Behörde korngierten angepassten Umsatzschlüssel) inkl. der Einmalaufwendungen verursacht durch Subtrahiert man von diesem Betrag den gesamten Netzanteil, den verursachte (TEUR), ergibt sich ein bereinigter Netzanteil iHv TEUR Mit Hinzurechnen des normalisierten Kostenanteils für das Netz für iHv TEUR errechnet sich eine angemessene Netzkostenbasis iHv TEUR für das Konto , und die Anpassungen dieser Position belaufen sich auf TEUR



In der Verwaltungsumlage befinden sich die Aufwendungen für Heizkosten, Strom, Wasser und Kanal sowie Betriebskosten und Aufwendungen für Büroausstattungen fur das Gebäude und beherbergt. Die Erlöse aus der Vermietung werden allerdings nicht in die Verwaltungsumlage mit aufgenommen. Da dies eine einseitige Belastung für das EVU und somit den Netzbereich darstellt, werden die Erlöse mittels angepassten Umsatzschlüssels iHv TEUR auch dem Netzbereich zugerechnet.

Da Finanzergebnisse nicht in der Netzkostenbasis anerkannt werden, wird der Aufwand iHv TEUR sowie der Ertrag iHv TEUR (Netzanteil gem. angepasstem Umsatzschlüssel) aus der Verwaltungsumlage entfernt.

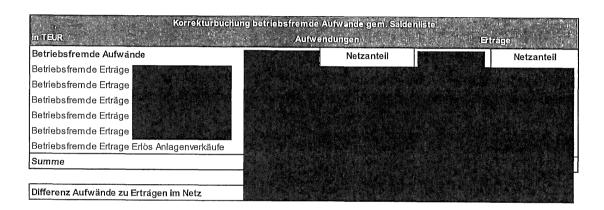
Teil der Verwaltungsumlage sind auch Erlöse aus betriebsfremden Tätigkeiten, die mittels gleich hoher Aufwandsbuchungen in der Unbundling-GuV neutralisiert werden. Allerdings wurde hinsichtlich der betriebsfremden Erträge aus den Anlageverkäufen auf Erlösseite nicht der gesamte Betrag weiterverrechnet, auf der Aufwandsseite hingegen schon. Die Differenz zu dieser Gegenposition im Netz nach angepassten Umsatzschlüsseln iHv TEUR wird aus der Netzkostenbasis bereinigt.

Die gesamten Anpassungen in der Verwaltungsumlage inkl. den Korrekturbuchungen aus den betriebsfremden Erträgen beläuft sich in Summe auf TEUR

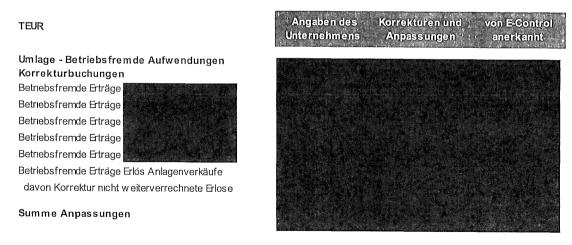
Stellungnahmen und Erwägungen

Hinsichtlich der Anpassung bei den betriebsfremden Erträgen iHv TEUR geht das Unternehmen davon aus, dass die Behörde die Herausrechnung des Erlöses nicht anerkennt und beantragt daher, den Anlagenabgang iHv TEUR auch zu berücksichtigen. Dies wurde in einer Reduktion der Anpassung auf TEUR resultieren.

Die Behörde merkt dazu an, dass zur Anpassung der betriebsfremden Aufwände zu den Erlösen aus Anlagenverkäufen keine weitere Änderung mehr vorzunehmen ist. Wie in unten stehender Grafik erläutert, nimmt das Unternehmen gemäß Unbundling-Saldenliste (siehe Arbeitsunterlage 2 ON 03f) im Geschäftsjahr 2011 nach Anwendung des adaptierten Umsatzschlüssels, welches rd. % dem Netz zuteilt, eine Bereinigung iHv TEUR vor. Dem gegenüber stehen aber nur TEUR an Erlösen, die dem Netzbereich gutgeschrieben werden (siehe Arbeitsunterlage 2 on 03e). Die Differenz iHv TEUR muss daher aus dem Netzbereich bereinigt werden, da es sonst zu einer ungerechtfertigten Anerkennung von betriebsfremden Aufwendungen (Eigenbetitelung laut Unternehmen) im Netz kommen würde.



Die Position Umlage zu den betriebsfremden Aufwendungen lässt sich nach Stellungnahme folgendermaßen darstellen:



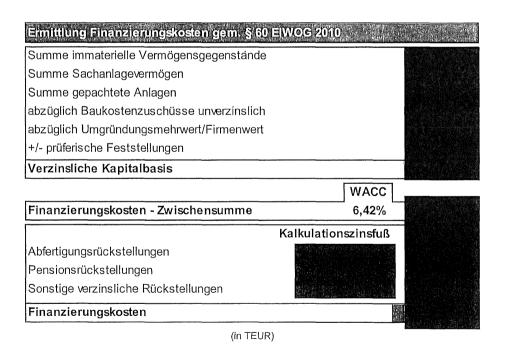
2.1.8. Finanzierungskosten

Die Bestimmung des Finanzierungskostensatzes und die Vorgangsweise zur Ermittlung der Kapitalbasis sind in den Punkten 9 und 10 des Grundsatzdokuments (Beilage 2) im Detail dargestellt.

Das Anlagevermögen wurde mit den Schlüsseln fur Kundenberatung, Lager und Verwaltung aufgeteilt, die vor den Feststellungen aus dem Verfahren V KOS Verwendung fanden. Da das Unternehmen allerdings für Positionen der GuV die in diesem Verfahren festgestellten Schlüssel verwendet, ist diese Anwendung systemkonform auf die Zuteilung des Sachanlagevermögens anzuwenden. Das Sachanlagevermögen ändert sich dementsprechend von TEUR auf TEUR die Finanzierungskosten verringern sich demnach um TEUR



In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung der Finanzierungskosten für die Detaildaten des Unternehmens dargestellt. Dabei bilden die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen, reduziert um Baukostenzuschüsse die verzinsliche Kapitalbasis (vgl. § 60 Abs. 4 ElWOG 2010).

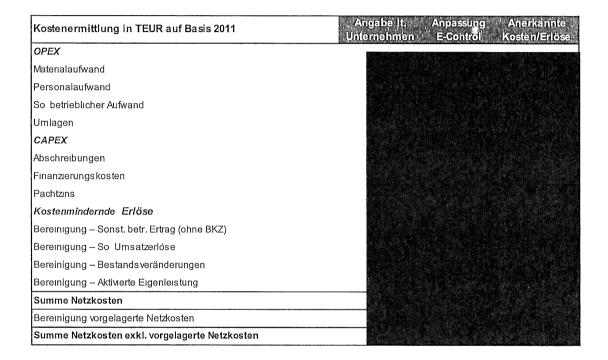


Durch Multiplikation der verzinslichen Kapitalbasis mit dem angemessenen Finanzierungskostensatz iHv 6,42 % ergeben sich Finanzierungskosten iHv TEUR Da die Finanzierungstangente im Personalaufwand verbucht wird, ist eine weitere Anpassung um

TEUR notwendig. Somit ergeben sich Finanzierungskosten iHv TEUR welche die angemessenen Kosten für Eigen- und Fremdkapital umfassen.

2.2. Netzkostenermittlung auf Basis des Geschäftsjahres 2011

Die zuvor beschriebenen Anpassungen sowie die Würdigung der Stellungnahmen führen zu folgender Netzkostenermittlung auf Basis der übermittelten Unterlagen zum Geschäftsjahr 2011:



2.3. Nicht beeinflussbare Kosten des Geschäftsjahres 2012

Zielvorgaben gemäß § 59 Abs. 2 ElWOG 2010 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß § 59 Abs. 5 ElWOG 2010 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Wie oben (Punkt 2) beschrieben werden die nicht beeinflussbaren Kosten daher aus der dem Regulierungspfad (siehe dazu Punkt 3) unterliegenden Kostenbasis ausgeschieden. Nähere Ausführungen zur Behandlung nicht beeinflussbarer Kosten enthält Punkt 4 des Grundsatzdokuments (Beilage 2).

Als nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 59 Abs. 6 ElWOG 2010 sind für das Unternehmen neben den vorgelagerten Netzkosten (Z 1) und die Kosten zur Deckung von Netzverlusten (Z 3) anzusehen.

2.4. Regulierungskonto

Die Entgeltermittlung erfolgt auf Basis letztverfügbarer Abgabemengen des Unternehmens. Die Erlöse des Unternehmens ergeben sich aufgrund der im tarifrelevanten Jahr tatsächlich auftretenden Mengen, multipliziert mit den verordneten Entgelten. Durch diese Vorgangsweise kommt es zu einer Abweichung zwischen den der Verordnung zugrundeliegenden Planerlösen (basierend auf dem angesprochenen Vergangenheitsbezug) und den tatsächlich erzielten Erlösen. Die Abweichung kann naturgemäß sowohl positiv als auch negativ sein und somit Überals auch Unterdeckungen für die Unternehmen bedingen.

§ 50 Abs. 1 EIWOG 2010 sieht diesbezüglich bei der Festsetzung der Kosten vor, die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten zu erlassenden Systemnutzungsentgelte-Verordnungen zu berücksichtigen.

Für eine detaillierte Darstellung der Anwendung des Regulierungskontos wird auf Punkt 13 des Grundsatzdokuments (Beilage 2) verwiesen.

2.5. Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges

Da sowohl der Investitions- als auch der Betriebskostenfaktor (dazu siehe das Kapitel 11 des Grundsatzdokuments betreffend Erweiterungsfaktoren) durch das Abstellen auf letztverfügbare Werte einem Zeitverzug von zumindest zwei Jahren unterliegen, ist es sachgerecht, diese systematische Unterdeckung im Falle kontinuierlicher Ausbauinvestitionen bzw. diese systematische Überdeckung im Falle kontinuierlichen Rückbaus den Unternehmen bzw. den Netzkunden in den Folgeperioden gutzuschreiben.

Die Aufrollung dieser Unter- oder Überdeckung (aus dem BK-Faktor, dem Investitionsfaktor, der vorgelagerten Netzkosten sowie der Gebrauchsabgabe) wird systemgleich zum Regulierungskonto im Folgeverfahren durchgeführt, indem die Unter- bzw. Überdeckung aus der Tarifierung des Kalenderjahres 2012 (auf Basis der Daten des Jahres 2010) im Vergleich zu den tatsächlichen Werten des Kalenderjahres 2012 herangezogen wird. Nähere Ausführungen dazu enthält Punkt 11 des Grundsatzdokuments (Beilage 2)

Nach dieser Korrekturrechnung ist die Abweichung (zwischen den Ist-Kosten und der Summe vom BK-Faktor sowie Aufrollung) weitgehend eliminiert und die allfällige Unterdeckungen- bzw. Überdeckungen in Zusammenhang mit dem t-3-Verzug werden damit kompensiert.

Auf Basis von Stellungnahmen von Netzbetreibern wird bei der Ermittlung des systemimmanenten Zeitverzugs eine Anpassung der Berechnung vorgenommen. In Beilage 2 sind die Gründe und Details der geänderten Vorgangsweise beschrieben.

2.6. Kosten und Entgelte

Gemäß § 51 Abs. 1 ElWOG 2010 müssen die Netzbenutzer wie bereits ausgeführt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, Systemnutzungsentgelt entrichten. Das Systemnutzungsentgelt setzt sich gemäß § 51 Abs. 2 ElWOG 2010 aus den folgenden Bestandteilen zusammen, welche in Summe sämtliche Kosten der Netzbetreiber abzudecken haben:

- 1. Netznutzungsentgelt
- 2. Netzverlustentgelt
- 3 Netzzutrittsentgelt
- 4. Netzbereitstellungsentgelt
- 5. Systemdienstleitungsentgelt
- 6. Entgelt für Messleistungen
- 7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie
- 8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 ElWOG 2010

In der Vergangenheit hat es sich bei der Entgeltfestsetzung bewährt, sequenziell vorzugehen. Aus der Gesamtkostenbasis werden in einem ersten Schritt die Netzverlustkosten ausgeschieden und darauf aufbauend ein angemessenes Netzverlustentgelt bestimmt.

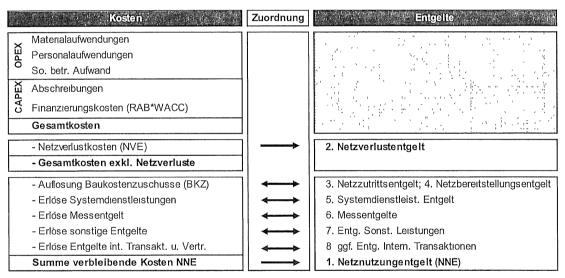
Da das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschusse - BKZ) über einen längeren Zeitraum wirken (für das Netzbereitstellungsentgelt ist diese Vorgangsweise explizit in § 55 Abs. 6 ElWOG 2010 geregelt und ein Verteilungszeitraum von 20 Jahren festgesetzt), ist es grundsätzlich nur sehr schwer möglich, die angemessenen Entgelte auf Basis der aktuell ermittelten Kosten zu bestimmen. Für die Berücksichtigung der Entgelte im Rahmen der jährlichen Kostenermittlung wird daher die Auflösung der vereinnahmten Entgelte aus der Vergangenheit herangezogen. Anpassungen des Netzbereitstellungsentgelts müssen zukünftige Entwicklungen antizipieren, weil dieses aufgrund der langen Auflösungsdauer stark zukunftsorientiert zu ermitteln ist.

Kosten und zu erwartende Erlöse aus Systemdienstleistungen, Messentgelten und sonstigen Entgelten werden in weiterer Folge einander gegenüber gestellt und die entsprechenden Kosten aus dem verbleibenden Kostenblock ausgeschieden

Da die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 8 ElWOG 2010 für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 ElWOG 2010 nicht mit Verordnung bestimmt werden, können deren Auswirkungen nur kostenmindernd für andere Entgelte berücksichtigt werden, weil andernfalls die Netzkosten überkompensiert werden wurden.

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 ElWOG 2010 abgedeckt werden und gleichzeitig keine Überkompensation erfolgt. Nachfolgende Grafik stellt diesen Zusammenhang dar:



Zuordnung Kosten - Entgelte

3. Zielvorgaben

Um die Effizienz der Monopolunternehmen zu steigern, werden die Kosten und Zielvorgaben nach dem Modell der Anreizregulierung ermittelt, dessen grundsätzliche Idee in einer Entkoppelung der Tarife oder Erlöse von den tatsächlichen Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode (meist mehrere Jahre) besteht. Ausgehend von einer geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode – diese Kosten entsprechen einem Startwert und sind somit noch mit den Erlösen (Preisen) gekoppelt –, wird den Unternehmen ein Kosten- oder Erlöspfad

zur Erreichung des Zielwertes (100 % Effizienz) am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde vorgegeben.

Dieser Pfad orientiert sich generell am Effizienzniveau des individuellen Unternehmens, d.h. jedes Unternehmen folgt seinem individuellen Erlös- bzw. Kostenpfad (§ 59 Abs. 2 ElWOG 2010). Je höher die festgestellte Effizienz des Unternehmens ist, desto geringer fallen die Effizienzabschläge während der Regulierungsperiode aus. Die aus den Zielvorgaben resultierenden Effizienzabschläge drücken sich im Kostenanpassungsfaktor (KA) aus. Der Kostenanpassungsfaktor setzt sich aus einem generellen Produktivitätsfaktor (x_{gen}), der für alle Unternehmen als gleich hoch angesetzt wird, und einem individuellen Produktivitätsfaktor (x_{ind}), der durch die festgestellte unternehmensindividuelle Effizienz bestimmt wird, zusammen Im Rahmen des generellen Produktivitätsfaktors wird unterstellt, dass selbst ein effizientes Unternehmen aufgrund des technologischen Fortschritts und durch Ausnutzung von Skaleneffekten in der Lage ist, seine Effizienz weiter zu steigern. Dadurch wird die branchenübliche Produktivitätsentwicklung der effizienten Unternehmen, wie sie auch in nichtregulierten vergleichbaren Branchen erzielt werden kann, berücksichtigt.

Zur Feststellung der individuellen Kosteneffizienz werden mittels Benchmarkingverfahren die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Outputs) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Während der Regulierungsperiode folgen die regulierten Kosten einem Pfad, welcher neben den bereits erwähnten Effizienzabschlägen auch Inflationsentwicklungen berücksichtigt. Generell muss für die Dauer der Regulierungsperiode sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der Lage sind, das gesetzte Effizienzziel auch tatsächlich zu erreichen, ohne dass die Existenz des Unternehmens gefährdet wird.

Die prinzipielle Systematik der Anreizregulierung ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Ist ein Unternehmen in der Lage, seine Effizienz stärker zu erhöhen, als es der vorgegebene Regulierungspfad vorsieht, entsteht innerhalb der Regulierungsperiode ein Zusatzgewinn für das regulierte Unternehmen. Diese möglichen Zusatzgewinne stellen einen expliziten Effizienzsteigerungsanreiz für die Unternehmen dar.

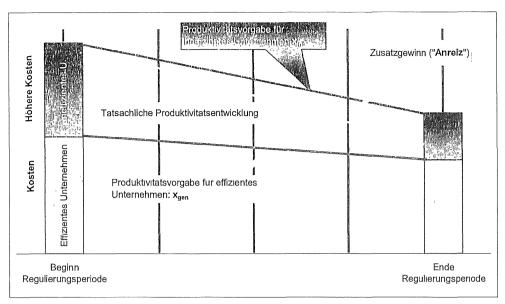


Illustration der Anreizregulierungsmethodik

Für die mit 1. Jänner 2014 beginnende Regulierungsperiode wurde auf Basis eines Benchmarking-Verfahrens für jedes Unternehmen ein neuer Kostenanpassungsfaktor ermittelt. Im Detail ist die Ermittlung des Kostenanpassungsfaktors in den Punkten 5 (genereller Produktivitätsfaktor) und 6 (individueller Produktivitätsfaktor) des Grundsatzdokuments dargestellt (Beilage 2).

Soweit dies für die Bestimmung der Zielvorgaben erforderlich ist, werden im gegenständlichen Verfahren auch Ermittlungsergebnisse aus Vorverfahren herangezogen.

4. Mengengerüst

Für die Entgeltermittlung durch die Regulierungskommission ist den gemäß Punkt 2 festgestellten Kosten ein Mengengerüst gegenüberzustellen.

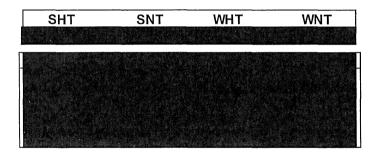
Wie auch bisher wird das Prinzip der "Letztverfügbarkeit von Istwerten" verfolgt: Herangezogen wird also jene Mengenbasis, die vom Unternehmen bekanntgegeben wird, vom Abschlussprüfer und den Organen bestätigt und genehmigt sowie von der Behörde überprüft werden kann. Die Darlegung dieser Mengenbasis erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abfrage des Erhebungsbogens Strom fur Netzbetreiber.

Stellungnahmen und Erwägungen

In seiner Stellungnahme vom 6. September 2013 gibt das Unternehmen bekannt, dass im Jahr 2014 mit einem Ausfall zu rechnen

sei, und es dadurch zu höheren vorgelagerten Netzkosten sowie einem Wegfall an Netzverlustentgelten komme. Das Unternehmen ersucht daher um Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen iHv TEUR in der Überleitung der Entgelte

Die Behörde kann den der Stellungnahme beigefügten Unterlagen über die prognostizierte Mengenentwicklung für das Jahr 2013 folgen. Gemäß § 61 ElWOG 2010 können aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengentwicklung berücksichtigt werden. Deshalb berücksichtigt die Behörde den Wegfall der Mengen der in der Mengenfeststellung dadurch, dass den Mengen des Bezuges aus dem vorgelagerten Netz die Erzeugungsmengen im Verhältnis der bisherigen Mengenaufteilung auf SHT, SNT, WHT und WNT dazugerechnet werden. Die Mengen zur Verrechnung Netzverluste für Einspeiser über 5 MW werden darüber hinaus auf 0 gesetzt. Etwaige Abweichungen dieser festgestellten Mengen von den tatsächlich angefallenen Ist-Mengen werden im Zuge der Tarifierung für die Entgelte der SNE-VO 2016 über das Regulierungskonto korrigiert.



5. Ergebnis der Kosten- und Mengenermittlung

5.1. Ergebnis der Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Wirtschaftsberichtes des Jahres 2011, den Angaben aus dem Erhebungsbogen sowie aus den Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens

Wie unter Punkt 2.2 ausgeführt, wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens insgesamt Anpassungen in Höhe von TEUR worgenommen.

5.2. Überleitung der Kostenbasis auf 1.1.2014

Die ermittelte Kostenbasis des Geschäftsjahres 2011 ist in weiterer Folge auf das Geschäftsjahr 2014 hochzurechnen.

Da der Kostenanpassungsfaktor der dritten Regulierungsperiode erstmals für die Ermittlung der Kostenbasis des Jahres 2014 zur Anwendung kommt, ist zunächst eine Hochrechnung der geprüften beeinflussbaren Kostenbasis des Geschäftsjahres 2011 erforderlich, um die Ausgangskostenbasis der Anreizregulierung zum 31 Dezember 2013 zu ermitteln.

Stellungnahmen und Erwägungen

Das Unternehmen übermittelt mit seiner Stellungnahme vom 6. September 2013 Anlageklassen für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 welche für die Ermittlung der Aufrollung des Investitionsfaktors sowie für den Investitionsfaktor 2014 herangezogen werden Dadurch kommt es zu einer Veränderung dieser Werte in der finalen Überleitung der Entgelte

Überleitung Entgelte 2014 Verfahrensnummer Wirtschaftsjahr endet am: Berücksichtigung "schiefes" Wirtschaftsjahr (ja/nein) Individuelle Effizienzvorgaben Gewichteter Effizienzwert Minimaler Effizienzwert Xgen Kostenanpassungsfaktor (KA) 3. Regulierungsperiode 1. Kostenermittlung 2011 Summe Netzkosten exkl. vorgelagerte Netzkosten davon CAPEX 2011 K_{2011} 2. Hochrechnung zur Ermittlung der beeinflussbaren Ausgangskostenbasis NPI₂₀₁₁ NPI₂₀₁₂ NPI₂₀₁₃ Xgen Beeinflussbare Kosten per 31.12.2013 3. Überleitung per 31.12.2014 NPI₂₀₁₄ KA 3. Regulierungsperiode Beeinflussbare Kosten per 31.12.2014 Investfaktor 2014 (nach Berucksichtigung Totband) Betriebskostenfaktor 2014 Aufrollung Zeitverzug (Invest. und Betriebskostenfaktor) Aufrollung nbK 2010 / 2012 Regulierungskonto Carry Over aus Vorperioden K₂₀₁₄ (eigene Netzkosten exkl. nbK) Gebrauchsabgabe 2012 Kosten aufgrund von Ausgliederungen im GJ 2012 Summe eigene Netzkosten Auflösung BKZ₂₀₁₂ Messerlöse₂₀₁₂ Sonstige Entgelte₂₀₁₂ K₂₀₁₄ (Basis Netznutzungsentgelt) Netzkosten für NNE 2013 vor AGZ und vNK 2013 Veränderung gegenüber dem Vorjahr

(in TEUR)

Die Zuordnung der Kosten einschließlich der Auswirkung von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Messerlösen auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 stützt sich auf die Angaben des Unternehmens, welche einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden.

Aufteilung Kosten u. Erlöse in TEUR	NE 3 NE 4 NE 5 NE 6 NE 7. Summe
Summe eigene Netzkosten	
abzgl. BKZ ₂₀₁₂	
abzgl. Messerlose ₂₀₁₂	
Sonstige Entgelte ₂₀₁₂	[: - :] - : [- : - : - : - : - : - : - : - : -
K ₂₀₁₄ (Basis Netznutzungsentgelt)	

5.3. Ergebnis der Kostenermittlung für Netzverluste

Ermittlung der Netzverlustkosten				
1. Ermittlung angemessene Netzverlustmengen				
Angemessene Netzverlustmengen für 2014	MWhi			
2. Ermittlung eigene Netzverlustkosten 2014				
Angemessene Netzverlustmengen	MWh			
Korrektur Pauschalanlagen	MWh			
Korrektur Eigenbedarf	MWh			
Berücksichtigte Netzverlustmenge	MWh			
angemessener Preis/MWh für 2014	EUR	48,20		
Netzverlustkosten	in TEUR			

Da das Unternehmen an der gemeinsamen Beschaffung der Netzverlustmengen teilnimmt, wird der Verrechnungssatz mit einem Wert iHv 48,20 EUR/MWh herangezogen.

Da gemäß § 59 Abs. 1 ElWOG 2010 die Kosten nach Netzebenen getrennt zu ermitteln sind, werden die Netzverlustmengen getrennt nach Netzebenen erhoben und für die Kostenermittlung herangezogen.

Aufteilung Netzverlustkosten	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7 Summe
Angemessene Netzverluste ın MWh	Market Services				
Netzverluste in TEUR					

5.4. Ergebnis der Mengenermittlung

Die ermittelten Mengendaten basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten des Geschäftsjahres 2012, die einer Plausibilisierung unterzogen worden sind. Das Mengengerüst besteht aus folgenden Komponenten:

 Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie zusätzliche vorgelagerte Netzkosten. Der Betrag der sonstigen vorgelagerten Netzkosten ist im Rahmen der Entgeltfestsetzung durch die Regulierungskommission entsprechend den sich aus den festgesetzten Entgelten für Netzverluste zu errechnenden Erlösen zu adaptieren. Wie in Kapitel 4 beschrieben, berücksichtigt die Behörde den Wegfall der Mengen bei den Mengen des Bezuges aus dem vorgelagerten Netz.

Bezug aus dem	LP	SHT	SNT	WHT	WNT Summe
vorgelagerten Netz	in MW	in MWh	in MWh	in MWh	in MWh 🐪 🕍 in MWh
Netzebene 3					
Netzebene 4					
Netzebene 5					
Netzebene 6					
Netzebene 7					
Summe Netzebene 3 - 7					

- Abgabe an Endkunden und Weiterverteiler pro Netzebene

Abgabe an	LP	SHT	SNT	WHT	WNT 1	Summe
Endverbraucher	in MW	in MWh	in MWh	in MWh	in MWh	in MWh
Netzebene 3						14
Lastprofilzähler						
Netzebene 4						
Lastprofilzáhler						
Netzebene 5						
gemessene Leistung						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 6						
gemessene Leistung						
ohne Leistungsmessung (nur Kleinwalsertal)					A Marie Carlos	
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 7					21.92	
gemessene Leistung						
gemessene Leistung, Doppel- tarif (nur Vorarlberg)						d file
ohne Leistungsmessung					The section	100
ohne Leistungsmessung, Doppeltari	f				$\theta_{M}, \ldots, \epsilon$	
unterbrechbare Lieferung						
Summe Netzebene 3 - 7		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	<u> </u>			
Abgabe an Weiterverteiler	LP in MW	SHT in MWh	SNT in MWh	WHT in MWh	WNT in MWh	Summe in MWh
Netzebene 3	100			45.0		
Netzebene 4						
Netzebene 5						
Netzebene 6						
Netzebene 7						
Summe Netzebene 3 - 7					4.4	# - E
LP = Leistungspreis; SHT = Zeitraum voi	1. April 00	0.00 Uhr bis 30	September 24 0	0 Uhr, jeweils vo	n 06.00 Uhr bis 2	2.00 Uhr;

LP = Leistungspreis; SHT = Zeitraum von 1. April 00.00 Uhr bis 30 September 24 00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr; SNT = Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30 September 24 00 Uhr, jeweils von 22 00 Uhr bis 06 00 Uhr, WHT = Zeitraum vom 1. Oktober 00 00 Uhr bis 31. Marz 24 00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22 00 Uhr, WNT = Zeitraum vom 1 Oktober 00 00 Uhr bis 31 Marz 24 00 Uhr, jeweils von 22 00 Uhr bis 06.00 Uhr

Verrechnete Netzverlustmengen	Endverbraucher und Einspeiser über 5 MW. Weiterverteiler in MWh in MWh
Netzebene 3	
Netzebene 4	
Netzebene 5	
Netzebene 6	그는 그들 시장을 하는 것 같아 보다는 사람들이 되었다.
Netzebene 7	
Summe Netzebene 3 - 7	

Wie in Kapitel 4 beschrieben, berücksichtigt die Behörde den Wegfall der beweisen bei Einspeisemengen über 5 MW.

Die dargestellten Mengen sind im Rahmen der Ermittlung der Entgelte und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs 2 E-ControlG Beschwerde an die Regulierungskommission erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und mit der Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz zuzuglich Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € 36,10, zu vergebühren. Wir ersuchen höflich um Überweisung auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000.

IV. Hinweis

Läuft die Beschwerdefrist gemäß § 9 Abs. Abs. 2 E-ControlG mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der E-Control einzubringen. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Ist der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29. Oktober 2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz Vorstandsmitglied DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage 1 Kostenüberleitung

Beilage 2 Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode

Beilage 3 Benchmarkingbasis Datenblatt

Ergeht als Bescheid an:



per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich z.H. Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer z.H. Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Information an:

Landwirtschaftskammer Österreich z.H Schauflergasse 6 1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund z.H. Johann-Böhm-Platz 1 1020 Wien

per elektronischer Zustellung